

Datum	Inhalt	Seite
3. 2. 1960	Drittes Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung (Drittes Abschlußgesetz) . . .	11
19. 1. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht	14
2. 2. 1960	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	14
2. 2. 1960	Berichtigung zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 20. Januar 1960 (GVBl. S. 2)	14

Drittes Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung (Drittes Abschlußgesetz) Vom 3. Februar 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Beendigung der Spruchkammertätigkeit

(1) Verfahren nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) werden nicht mehr durchgeführt. Die Spruchkammern und der öffentliche Kläger stellen ihre Tätigkeit ein.

(2) Bei den bisherigen rechtskräftigen Entscheidungen der Spruchkammern hat es sein Bewenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(3) Anhängige Verfahren werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an eingestellt; die Verfahrenskosten fallen der Staatskasse zur Last. Anhängige Wiederaufnahmesuche werden als Gnadengesuche behandelt.

Art. 2

Ersatz für die Entscheidung nach dem Befreiungsgesetz

(1) Ist durch Gesetz oder Verordnung die Vorlage einer Spruchkammerentscheidung oder eines Einstellungsbescheides des öffentlichen Klägers vorgeschrieben oder verlangt im Falle des Artikels 9 eine Behörde die Vorlage einer solchen Bescheinigung, so tritt an deren Stelle in Zukunft eine Bescheinigung über die Durchführung der politischen Überprüfung nach dem Befreiungsgesetz. Diese wird Personen, die wegen Beendigung der politischen Befreiung eine Spruchkammerentscheidung oder einen Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers nicht mehr erlangen können, auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt sind der Betroffene und bei verstorbenen Betroffenen die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß der Antragsteller oder bei Anträgen von Hinterbliebenen der verstorbene Betroffene als Hauptschuldiger (Art. 5 des Befreiungsgesetzes) einzustufen gewesen wäre, so ist die Bescheinigung zu versagen. Über die Anfechtung der Versagung der Bescheinigung entscheidet das Verwaltungsgericht. Die Versagung der Bescheinigung hat die Wirkung eines Kategorisierungsbescheides im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131).

(3) Personen, denen die Bescheinigung rechtskräftig versagt worden ist, unterliegen den für Hauptschuldige aufrechterhaltenen Sühnemaßnahmen und Beschränkungen des Befreiungsgesetzes (Art. 15 Nr. 3: Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter; Art. 15 Nr. 4: Verlust der Versorgungsbezüge; Art. 15 Nr. 5: Verlust der Wählbarkeit; Art. 15 Nr. 7 c: Verbot als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein). Das Verbot nach Art. 15 Nr. 7c wird auf die Dauer von 10 Jahren festgelegt.

(4) Personen, denen die Erteilung der Bescheinigung versagt wird sowie deren Hinterbliebenen kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gemäß § 5 des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (BayBS III S. 427) gewährt werden.

(5) Über die Erteilung der Bescheinigung entscheidet das Staatsministerium des Innern, das diese Zuständigkeit auf eine Regierung übertragen kann. Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben; die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Bescheinigung für die Beteiligten. Das Nähere, insbesondere das Verfahren auf Erteilung der Bescheinigung, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

Art. 3

Aufhebung von Sühnemaßnahmen und Beschränkungen

Die Sühnemaßnahme nach Art. 16 Nr. 4 des Befreiungsgesetzes (Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bei Belasteten) wird mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an aufgehoben.

Art. 4

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot

Personen, die vor dem 6. März 1928 geboren sind und gegen die eine rechtskräftige Entnazifizierungsentscheidung nicht vorliegt, dürfen, sofern sie unter Klasse I des Teiles A der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen, vor Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 kein öffentliches Amt bekleiden, nicht Notar oder Rechtsanwalt sein und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig werden.

Art. 5

Vermögenseinziehung

Soweit in rechtskräftigen Spruchkammerentscheidungen gegen Hauptschuldige oder Belastete auf ganze oder teilweise Einziehung des Vermögens oder gegen verstorbene Betroffene auf ganze oder teilweise Einziehung des Nachlasses (Art. 15 Nr. 2 Satz 1 und 2, Art. 16 Nr. 3 und Art. 37 des Befreiungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1946) erkannt wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 6

Beamten- und Versorgungsrechte

(1) Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sind auf Antrag die ihnen auf Grund der Spruchkammerentscheidung nach Art. 16 Nr. 5, Art. 17 Nr. VIb und Art. 18 Nr. 2 des Befreiungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1946 aberkannt Rechte und Anwartschaften für die Zukunft im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) und des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BayG 131) wieder zuzuerkennen, soweit die Rechte nicht auf Maßnahmen beruhen, die im Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus getroffen worden sind.

(2) Maßnahmen, die hinsichtlich der aus öffentlichen Mitteln zu zahlenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezüge auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden sind, bleiben mit den bisherigen Rechtsfolgen aufrechterhalten, soweit sich nicht aus einer Entscheidung nach Abs. 1 oder sonst aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(3) Antragsberechtigt nach Abs. 1 ist nicht, wer durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung als Hauptschuldiger eingereicht worden ist. Anträgen von Betroffenen, die in die Klasse I des Teiles A der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen, darf erst nach Vorlage einer Bescheinigung nach Artikel 2 entsprochen werden. Entsprechendes gilt für Anträge von Hinterbliebenen.

(4) Über den Antrag entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Rechte werden zuerkannt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Antrag, und im Fall des Absatzes 3 Satz 2 die Bescheinigung nach Artikel 2, bei der obersten Dienstbehörde eingeht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes im Sinne der §§ 52, 52a und 52b G 131.

Art. 7

Ansprüche auf Schadensersatz und auf Wiedereinstellung

(1) Wer durch Maßnahmen der politischen Befreiung, insbesondere durch die vorläufige politische Überprüfung, die Entfernung aus seinem Amt, seiner Stelle oder aus seinem Betrieb, durch die Verhängung von Haft oder durch die Einweisung in ein Internierungs- oder Arbeitslager Nachteile erlitten hat, kann unbeschadet etwaiger Ansprüche nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB) keinen Schadensersatz geltend machen.

(2) Ansprüche auf Wiedereinstellung, auf Wiedereinsetzung in die frühere Stelle, auf Nachzahlung von Bezügen und auf Rückerstattung von Sühnebeiträgen und Kosten können aus diesem Gesetz nicht hergeleitet werden.

Art. 8

Anerkennung von Entscheidungen anderer Länder

Entscheidungen, die zur Durchführung der politischen Befreiung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin ergangen sind, oder ergehen, gelten auch in Bayern. Darüber, ob und inwieweit die in diesen Entnazifizierungsentscheidungen verhängten Sühnemaßnahmen und Beschränkungen wirksam sind, entscheidet die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Stelle.

Art. 9

Würdigung der früheren politischen Belastung

Bei der Berufung in ein öffentliches Amt, bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und bei der Zulassung zu einem zulassungspflichtigen Beruf ist in schweren Fällen die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens zu würdigen.

Art. 10

Akteneinsicht

(1) Über Anträge auf Erteilung von Auskünften aus den Spruchkammerakten oder aus Registern sowie auf Einsicht in diese Akten entscheidet das Staatsministerium der Justiz, das diese Zuständigkeit auf die Amtsgerichtspräsidenten und die dienstaufsichtsführenden Richter der Amtsgerichte übertragen kann.

(2) Aktenanforderungen von obersten Dienstbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zu entsprechen. Die Genehmigung zur Akteneinsicht kann ferner erteilt werden, wenn sie der Klärung von Rechtsansprüchen des Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen oder Zwecken der wissenschaftlichen Forschung dient oder wenn der Betroffene oder seine Hinterbliebenen einwilligen.

Art. 11

Wahrnehmung verbleibender Aufgaben

(1) Das Amt des Ministers für politische Befreiung entfällt.

(2) Von den bisher dem Minister für politische Befreiung obliegenden Aufgaben werden übertragen:

1. die nach den Gesetzen zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 und 18. September 1950 (BayBS III S. 420, 421) wahrzunehmenden Aufgaben auf das Staatsministerium der Finanzen;
2. die sonstigen Aufgaben, insbesondere die Entscheidung über die Milderung und Aufhebung von Sühnemaßnahmen (Art. 53 des Befreiungsgesetzes) und die Mitwirkung bei Gnadenentscheidungen (Art. 54 des Befreiungsgesetzes) auf das Staatsministerium des Innern, soweit auf Grund dieses Gesetzes nicht eine besondere Zuständigkeit begründet wird.

(3) Die bisher dem öffentlichen Kläger und dem Vorsitzenden der Spruchkammer nach der Vollstreckungsverordnung vom 4. April 1946 (BayBS III S. 236) und der Gebührenordnung vom 4. April 1946 (BayBS III S. 236) obliegenden Aufgaben werden vom Staatsministerium der Justiz wahrgenommen, das diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen kann.

Art. 12

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Staatsregierung.

Art. 13

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es wird aufgehoben:

1. Art. 6, Art. 23 bis 28, Art. 31 bis 34, Art. 37, Art. 46 bis 49 und Art. 58 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223);
2. das Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (BayBS III S. 244);
3. das Zweite Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 (BayBS III S. 245);
4. das Gesetz über eine besondere Vergütung für Beisitzer der Haupt- und Berufungskammern vom 10. Juli 1952 (BayBS III S. 244);
5. Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindegewahlgesetz) in der Fassung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 267);
6. § 138 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147).

Art. 14

Änderung von Rechtsvorschriften

Es werden geändert:

1. Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 329):
 - a) Der Art. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffent-

- licher Ämter durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat;“
- b) dem Art. 39 Abs. 2 werden folgende Nr. 3 und Nr. 4 angefügt:
- „3. wer als Hauptschuldiger durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer die Wählbarkeit verloren hat;“
- „4. wer unter Klasse I des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) fällt, solange eine Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung noch nicht erteilt worden ist.“
2. Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 267):
- a) Der Art. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Nicht wählbar ist,
1. wer als Hauptschuldiger durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer die Wählbarkeit verloren hat,
 2. wer unter Klasse I des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) fällt, solange eine Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung noch nicht erteilt worden ist.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
3. Das Bayerische Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 8. November 1954 (BayBS III S. 411):
- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „Befreiungsgesetz“ einzufügen „oder dem Dritten Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung — in der Folge Drittes Abschlußgesetz genannt.“;
- b) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Verfahren gilt als abgeschlossen mit dem Tage der Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung, des Einstellungsbescheides des öffentlichen Klägers oder der Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Abschlußgesetzes. Bei verstorbenen Betroffenen gilt das Verfahren ferner dann als abgeschlossen, wenn der Minister für politische Befreiung von der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1946 Abstand genommen hat oder wenn anderweitig festgestellt ist, daß der Verstorbene nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen gewesen wäre.“;
- c) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Keine Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes hat derjenige, gegen den Maßnahmen des Art. 15 Nr. 3 und 4 des Befreiungsgesetzes rechtskräftig verhängt wurden, oder dem die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 2 des Dritten Abschlußgesetzes versagt wurde. Die Rechte desjenigen, gegen den Maßnahmen des Art. 16 Nr. 4 und 5 des Befreiungsgesetzes rechtskräftig verhängt wurden, richten sich nach Art. 6 des Dritten Abschlußgesetzes; die Verjährung von Dienstvergehen (§ 9 G 131) ruht bis zum Inkrafttreten des Dritten Abschlußgesetzes. Ein Rechtsverlust erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen. Ein Verstorbener gilt als mit den in Satz 1 bezeichneten Sühnemaßnahmen belegt, wenn rechtskräftig die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses ausgesprochen worden ist, weil er als Hauptschuldiger angesehen wurde oder wenn anderweitig festgestellt worden ist, daß er als Hauptschuldiger einzureihen gewesen wäre.“;
- d) In § 20 Abs. 2 werden in der zweiten Zeile nach dem Wort „Hauptschuldigen“ die Worte „oder Belasteten“ gestrichen.
4. Das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (BayBS III S. 427):
- a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ansprüche sind künftig zu erfüllen, wenn auf Grund des Einstellungsbescheides des öffentlichen Klägers, der rechtskräftigen Entscheidung der Spruchkammer oder der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung feststeht, daß der Berechtigte nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereicht wurde oder einzureihen gewesen wäre.“;
- b) § 3 Abs. 2 und 3 werden gestrichen;
- c) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des § 3 gegeben sind und außerdem, wenn entweder die Anordnung der Durchführung eines Verfahrens gegen den Verstorbenen abgelehnt worden ist, weil er nicht als Hauptschuldiger anzusehen ist, oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer von der ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses abgesehen worden ist.“;
- d) § 4 Abs. 2 und 3 werden gestrichen;
- e) § 5 erhält folgende Fassung:
„Das Staatsministerium der Finanzen kann in Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter Notlage, nach Anhörung des Trägers der Zahlungsverpflichtung die Gewährung von jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeiträgen zulassen. Diese Befugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.“
5. Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts vom 3. September 1949 (BayBS III S. 386):
- Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Versorgungsbezüge werden Personen nicht gewährt, die auf Grund rechtskräftiger Spruchkammerentscheidung als Hauptschuldige eingestuft worden sind, die als Hauptschuldige anzusehen sind oder denen die Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung versagt wurde. Hinterbliebenenversorgung wird außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Beamte durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer als Hauptschuldiger erklärt worden ist. Fällt der verstorbene Beamte unter Klasse I der Anlage zum Befreiungsgesetz, ist aber eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen nicht ergangen, so wird Hinterbliebenenversorgung nur gewährt, wenn eine Bescheinigung nach Art. 2 des obigen Gesetzes erteilt wurde oder wenn der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1946 abgelehnt hat oder wenn der Verstorbene in dem vom Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger erachtet worden ist.“;
6. Das Gesetz über Kriegsgefangenenbezüge vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 424):
- Art. 14 erhält folgende Fassung:
„Beamte (Art. 1), die sich im Bundesgebiet in ausländischem Gewahrsam befinden oder die nach dem 1. September 1953 aus diesem entlassen wurden und deren Angehörige können Bezüge oder Unterhaltsbeiträge erst erhalten, wenn gegen sie ein Verfahren nach dem Befreiungsgesetz

rechtskräftig abgeschlossen ist und feststeht, daß gegen sie keine Maßnahmen nach Art. 15 Nr. 3 und 4 des Befreiungsgesetzes verhängt wurden oder wenn eine Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vorgelegt wird. Dies gilt auch für Leistungen nach diesem Gesetz an ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Ein verstorbener Beamter gilt mit den in Satz 1 bezeichneten Sühnemaßnahmen auch dann als belegt, wenn rechtskräftig die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses ausgesprochen worden ist, weil er als Hauptschuldiger angesehen wurde oder wenn festgestellt wurde, daß er als Hauptschuldiger einzureihen gewesen wäre.“

Art. 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
München, den 3. Februar 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht

Vom 19. Januar 1960

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) wird im Benehmen mit der berufsständischen Organisation die Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht vom 15. Dezember 1958 (GVBl. 1959 S. 1) wie folgt geändert:

§ 1

In § 16 Buchst. c tritt an die Stelle des Tierzuchtamtes Nürnberg-Ost das Tierzuchtamt Ansbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
München, den 19. Januar 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Vom 2. Februar 1960

Auf Grund der §§ 29 Abs. 3 und 4, 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — in der Fassung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271) und des § 89 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr — BOKraft — vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) in Verbindung mit Art. 83, 84 und 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (BayBS IV S. 257) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverwaltungsbehörden werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von folgenden Vorschriften der StVZO zu genehmigen:

1. § 35a Abs. 2 Ausrüstung von Zugmaschinen mit einem fest angebrachten Beifahrersitz;
2. § 41 Abs. 15 Ausrüstung mit einer dritten Bremse;
3. § 53 Abs. 2 Anbringung von Bremsleuchten;

4. § 53 Abs. 4 Satz 4 Anbringung der Rückstrahler an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;
5. § 60 Abs. 2 Anbringung der amtlichen Kennzeichen;
6. § 64 Abs. 2 Satz 3 Verbot der Verwendung von Stoßzügeln bei Pferdegespannen.

§ 2

(1) Die Regierungen werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von folgenden Vorschriften der StVZO zu genehmigen:

1. § 32a Mitführen von Anhängern;
2. § 35 Motorleistung;
3. § 41 Abs. 11 Bremsen an einachsigen Anhängern;
4. § 42 Abs. 3 Anhängelast hinter Lastkraftwagen.

(2) Die Regierungen können Fahrzeughaltern, die im eigenen Betrieb über entsprechend geschultes Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, gemäß § 29 Abs. 3 StVZO jederzeit widerruflich gestatten, die Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger selbst vorzunehmen.

(3) Die Regierungen können Kunden- oder Bremssendienste der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller als geeignet zur Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 StVZO anerkennen.

§ 3

Die Regierungen werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von folgenden Vorschriften der BOKraft zu genehmigen:

1. § 12 Abs. 1 Ziff 1—5 Voraussetzungen für Omnibus- und Lastwagenfahrer;
2. § 13 Abs. 1 Ziff 1—4 Voraussetzungen für Droschenfahrer;
3. § 26 Abs. 1 und 2 Besetzung der Fahrzeuge;
4. § 46 Abs. 1 Einstieg bei Omnibussen und Omnibusanhängern;
5. § 48 Sitz- und Stehplätze;
6. § 49 Freier Durchgang;
7. § 50 Abs. 1 Höhenmaße;
8. § 84 Ausführung der laufenden Untersuchungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot der Verwendung von Stoßzügeln bei Pferdegespannen vom 11. Januar 1955 (BayBS IV S. 261);
2. die Verordnung über die Anerkennung von Kunden- und Bremssendiensten im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 31. Januar 1957 (GVBl. S. 20);
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 5. September 1957 (GVBl. S. 211);
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 53 Abs. 4 Satz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25. November 1959 (GVBl. S. 323).

München, den 2. Februar 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Berichtigung

In § 5 Abs. 2, Zeile 2 der **Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“** vom 20. Januar 1960 (GVBl. S. 2) muß es statt „Art. 4 Abs. 2 Satz 2“ richtig „Art. 4 Abs. 1 Satz 2“ heißen.

München, den 2. Februar 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. A. Bachl, Ministerialdirektor